



## Bundesministerium der Finanzen

**Bekanntmachung  
des vierten ergänzenden Verwaltungsabkommens  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und den Ländern Sachsen-Anhalt und Brandenburg  
sowie den Freistaaten Sachsen und Thüringen  
zum Verwaltungsabkommen über die Regelung der Finanzierung  
der ökologischen Altlasten in der Fassung  
vom 10. Januar 1995 über die Finanzierung  
der Braunkohlesanierung in den Jahren 2013 bis 2017**

**Vom 20. Februar 2013**

Nachstehend wird das Vierte ergänzende Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt sowie den Freistaaten Sachsen und Thüringen zum Verwaltungsabkommen über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten in der Fassung vom 10. Januar 1995 über die Finanzierung der Braunkohlesanierung in den Jahren 2013 bis 2017 – vom 9. Oktober 2012 – veröffentlicht (Anhang).

Bonn, den 20. Februar 2013  
VIII A 5 - FB 6410/10/10001 :006  
2013/0155774

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag  
Dr. Hartmann

---



**Viertes ergänzendes Verwaltungsabkommen  
zum Verwaltungsabkommen über die Regelung der Finanzierung  
der ökologischen Altlasten (VA Altlastenfinanzierung)  
in der Fassung vom 10. Januar 1995  
über die Finanzierung der Braunkohlesanierung  
in den Jahren 2013 bis 2017 (VA V Braunkohlesanierung)  
vom 9. Oktober 2012**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen und den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

– nachstehend „Bund“ genannt –  
und

das Land Brandenburg,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Finanzen und den Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft,

der Freistaat Sachsen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, das Land Sachsen-Anhalt,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft und Wirtschaft, der Freistaat Thüringen,

vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

Präambel

Die Braunkohlesanierung in den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erfolgt auf der Grundlage des Verwaltungsabkommens über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten (VA Altlastenfinanzierung) in der Fassung vom 10. Januar 1995 und der ergänzenden Verwaltungsabkommen über die Finanzierung der Braunkohlesanierung in den Jahren 1998 bis 2002 vom 18. Juli 1997, in den Jahren 2003 bis 2007 vom 26. Juni 2002 und in den Jahren 2008 bis 2012 vom 2. Juli 2007 (VA IV Braunkohlesanierung).

Bund und Länder stellen fest, dass bei der Sanierung der stillgelegten Braunkohletagebaue und Veredlungsbetriebe in den betroffenen Ländern erhebliche Fortschritte erzielt wurden. Für die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) als bergrechtlich verantwortliches Unternehmen verbleiben über die bergtechnische Sanierung – insbesondere die Gewährleistung der Standsicherheit von Kippen und Böschungen – hinaus auch künftig, zum Teil noch länger laufende Aufgaben, wie die erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zur Herstellung eines sich weitgehend selbst regulierenden Wasserhaushaltes sowie die Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen und deren Verwertung. Zudem verbleiben umfangreiche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Wiederanstieg des Grundwassers.

Die LMBV wird – soweit dies möglich und wirtschaftlich ist – für die Abarbeitung dieser Aufgaben auch zusätzliche Mittel aus der Arbeitsförderung einwerben.

Gemeinsames Verständnis von Bund und Ländern ist es, die noch anstehenden Aufgaben im Verantwortungsbereich der LMBV für die Zukunft auch weiterhin effektiv zu organisieren und dabei auch die Vorgehensweise für einen abschließenden Übergang der Verpflichtungen und Vermögenswerte der LMBV auf andere Träger abzustimmen.

§ 1

Für die Sanierung der Altlasten in der Braunkohle legen Bund und Länder für die Jahre 2013 bis 2017 einen Finanzrahmen von insgesamt 1 229,60 Mio. € (Anlagen 1 und 2) fest.

§ 2

(1) Für Maßnahmen im Rahmen der Rechtsverpflichtungen der LMBV steht für die Jahre 2013 bis 2017 ein Finanzrahmen von 770,00 Mio. € (Anlage 1) bereit. Dieser setzt sich zusammen aus:

- einem Plafond von 736,52 Mio. €, den sich Bund und Länder im Verhältnis 75 % (Bund) und 25 % (Länder) teilen, und
- einem Eigenanteil der LMBV in Höhe von 33,48 Mio. €, den sie im Rahmen ihrer Verpflichtungen projektkonkret aufbringt.

(2) Die Verteilung der Finanzierungsanteile auf den Bund und die Länder sowie auf die einzelnen Jahre des Gesamtzeitraums sind der Anlage 1 zu entnehmen. Geplante Finanzierungsanteile, die nicht in Anspruch genommen werden, sollen möglichst für die Folgejahre während der Laufzeit dieses Abkommens im Rahmen des Gesamtbudgets zur Verfügung gestellt werden. Hierüber entscheiden die Vertragsparteien einvernehmlich unter besonderer Beachtung der Finanzierbarkeit.



(3) Nähere Festlegungen trifft der Steuerungs- und Budgetausschuss für die Braunkohlesanierung auf der Grundlage projektkonkreter Planungen der LMBV.

(4) Der Bund und die Länder verpflichten sich, auf der Grundlage von genehmigten Projektplanungen für die gesamte Laufzeit dieses Verwaltungsabkommens den Finanzbedarf durch jährliche Zuwendungsbescheide in Höhe der für die jeweilige Partei festgelegten Finanzierungsanteile zu decken.

(5) Die LMBV soll im Rahmen der Projektsteuerung – unter Berücksichtigung der Regelung des § 2 Absatz 2, Satz 2 – etwaige jährliche Leistungsabweichungen in den einzelnen Ländern gegenüber der den Finanzierungsanteilen zugrunde liegenden genehmigten Projektplanung minimieren und eventuell verbleibende Abweichungen durch Leistungsanpassung im Folgejahr ausgleichen und nachweisen.

### § 3

(1) Bund und Länder stellen unter Zurückstellung unterschiedlicher Rechtsstandpunkte und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zum einen für weitere Maßnahmen zur Abwehr von Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Wiederanstieg des Grundwassers und zum anderen für sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Braunkohlesanierung, für die Jahre 2013 bis 2017 einen Finanzrahmen von 459,60 Mio. € (Anlage 2) bereit, den sich Bund und Länder jeweils zu 50 % teilen.

Die Aufteilung nach Jahren und die Bundes- sowie Länderanteile ergeben sich aus Anlage 2. Geplante Finanzierungsanteile, die nicht in Anspruch genommen werden, sollen möglichst für die Folgejahre während der Laufzeit dieses Abkommens im Rahmen des Gesamtbudgets zur Verfügung gestellt werden. Hierüber entscheiden die Vertragsparteien einvernehmlich unter besonderer Beachtung der Finanzierbarkeit.

(2) Projektträger ist die LMBV. Das Nähere regelt der Steuerungs- und Budgetausschuss für die Braunkohlesanierung. § 2 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Für die Finanzierung von Betriebskosten können auch Mittel des Absatz 1 eingesetzt werden. In diesen Fällen verpflichten sich die hierzu bereiten Länder, dass die jeweiligen Anlagen zum Zeitpunkt der Übernahmereife, spätestens aber bei einer Regelung nach § 5 dieses Abkommens, auf vom Bund unabhängige Trägerstrukturen überführt werden. Bei Übernahme der Anlagen wird auch die abschließende Finanzierung der Anlagen (inkl. Betriebskosten) geregelt.

Unabhängig davon ist auch eine abschließende Finanzierung der Betriebskosten möglich, wenn ein Träger sich vor Baubeginn der Anlagen zur Übernahme der Baulast verpflichtet hat.

(4) Der Umfang der rechtlichen Sanierungsverpflichtungen der LMBV ist regelmäßig auf Grundlage der aktuellen Rechts- und Erkenntnislage zu überprüfen. Im Ergebnis kann der StuBA einzelne Sanierungsmaßnahmen den verschiedenen Programmteilen neu zuordnen, insbesondere bisherige § 3-Maßnahmen dem § 2.

### § 4

(1) Für weitere Maßnahmen u. a. zur Erhöhung des Folgenutzungsstandards und zur Gefahrenabwehr im Bereich des Braunkohlealtbergbaus über die Verpflichtungen der LMBV hinaus stellen die Länder weitere Mittel bereit.

(2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 liegt die Entscheidung über die Projektträgerschaft beim jeweiligen Land. Soweit die Länder die LMBV als Projektträger beauftragen, werden die näheren Regelungen hierzu zwischen der LMBV, der Bundesländer-Geschäftsstelle für die Braunkohlesanierung und den einzelnen Ländern getroffen.

### § 5

(1) Der Bund und die Länder vereinbaren, für den Zeitraum nach 2017 die Vorgehensweise für eine darüber hinausreichende Fortführung der Braunkohlesanierung und für eine abschließende Übertragung der Verpflichtungen und Vermögenswerte der LMBV auf vom Bund unabhängige Trägerstrukturen einschließlich notwendiger Regelungen für den Risikofall abzustimmen.

(2) Hiervon unbenommen sind sich Bund und die Länder darüber einig, dass einzelne Projekte sowie Liegenschaften auch während der Laufzeit dieses Verwaltungsabkommens sukzessive übertragen werden können.

### § 6

Die bisher bestehenden Regelungen für die Braunkohlesanierung gelten fort, soweit nicht in diesem Verwaltungsabkommen oder auf seiner Grundlage Abweichendes bestimmt wird.

### § 7

Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister der Finanzen

Dr. Schäuble

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

P. Altmaier



Für das Land Brandenburg

Der Minister der Finanzen

Dr. Helmuth Markov

Der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger

Für den Freistaat Sachsen

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Sven Morlok

Für das Land Sachsen-Anhalt

Die Ministerin für Wissenschaft und Wirtschaft

Prof. Dr. B. Wolff

Für den Freistaat Thüringen

Der Minister für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Jürgen Reinholz

### Anlage 1 (§ 2-Maßnahmen)

Mio. €	2013	2014	2015	2016	2017	Summe
<b>Finanzrahmen</b>	<b>154,00</b>	<b>153,30</b>	<b>158,40</b>	<b>158,40</b>	<b>145,90</b>	<b>770,00</b>
davon:						
Eigenanteil LMBV	8,00	5,78	5,60	6,40	7,70	<b>33,48</b>
<b>Plafond</b>	<b>146,00</b>	<b>147,52</b>	<b>152,80</b>	<b>152,00</b>	<b>138,20</b>	<b>736,52</b>
davon:						
Bund (75 %)	109,50	110,64	114,60	114,00	103,65	<b>552,39</b>
Länder (25 %)	36,50	36,88	38,20	38,00	34,55	<b>184,13</b>
davon:						
– Brandenburg	17,16	17,25	18,91	19,22	17,24	<b>89,78</b>
– Sachsen	11,45	11,62	12,37	13,36	13,12	<b>61,92</b>
– Sachsen-Anhalt	7,56	7,22	6,17	4,82	3,74	<b>29,51</b>
– Thüringen	0,33	0,79	0,75	0,60	0,45	<b>2,92</b>

### Anlage 2 (§ 3-Maßnahmen)

Mio. €	2013	2014	2015	2016	2017	Summe
<b>Summe Bund/Länder</b>	<b>103,20</b>	<b>98,30</b>	<b>88,90</b>	<b>88,40</b>	<b>80,80</b>	<b>459,60</b>
davon:						
Bund (50 %)	51,60	49,15	44,45	44,20	40,40	<b>229,80</b>
Länder (50 %)	51,60	49,15	44,45	44,20	40,40	<b>229,80</b>
davon:						
– Brandenburg	16,20	15,45	15,75	16,10	17,35	<b>80,85</b>
– Sachsen	28,00	26,85	22,65	22,05	18,45	<b>118,00</b>
– Sachsen-Anhalt	7,10	6,45	5,60	5,50	4,15	<b>28,80</b>
– Thüringen	0,30	0,40	0,45	0,55	0,45	<b>2,15</b>